



**SACHSEN-ANHALT**  
**LANDESV ERWALTUNGSAMT**

**3. Vergabekammer**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**

**Beschluss**

**AZ: 3 VK LSA 90-92/17**

**Halle, 08.12.2017**

§ 19 Abs. 4 LVG LSA, § 1 Abs. 1 Satz 3 LVG LSA, § 3 Abs. 1 VgV

- Antrag ist unzulässig, Schwellenwert nicht erreicht

Nach § 19 Abs. 4 LVG LSA findet eine Prüfung des Vergabeverfahrens durch die Vergabekammer nicht statt, wenn der Auftragswert bei Leistungen ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt.

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....  
.....

Bevollmächtigter

.....  
.....

Antragstellerin

gegen die

.....  
.....

Antragsgegnerin

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes in der Beschränkten Ausschreibung der .....zur Vergabe von Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung Grundschule ....., Vergabe-Nummer: ....., hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat ....., der hauptamtlichen Beisitzerin Regierungsamtsfrau ..... und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn ..... beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt.
4. Die Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) beziffern sich auf ..... Euro.

### **Gründe**

#### **I.**

Die Antragsgegnerin schrieb im Wege der Beschränkten Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) die Leistung, Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung Grundschule ....., Vergabe-Nummer: ....., in drei Losen aus.

Die Antragsgegnerin forderte vier Firmen zur Angebotsabgabe auf.

Zum Eröffnungstermin am 22. September 2017 lagen drei Angebote für Los 1, ein Angebot für Los 2 und zwei Angebote für Los 3 vor.

Mit Absageschreiben vom 18. Oktober 2017 informierte die Antragsgegnerin die Antragstellerin, dass ihr Angebot für Los 1 nicht berücksichtigt werde, das es von der Wertung ausgeschlossen worden sei. Die geforderten Erklärungen oder Nachweise seien weder im Angebot enthalten noch entsprechend der Aufforderungen der Antragsgegnerin rechtzeitig vorgelegt worden. Es sei beabsichtigt, der ....., den Zuschlag zu erteilen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 rügte die Antragstellerin die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und legte gegenüber der Antragsgegnerin Widerspruch gegen diese Entscheidung ein.

Die Antragsgegnerin half der Beanstandung der Antragstellerin nicht ab und legte der 3. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt am 15. November 2017 die Vergabeunterlagen vor.

Die Antragstellerin beantragt,

die Prüfung der Kostenschätzung der Antragstellerin,  
die Verweisung des Verfahrens an den .....,  
hilfsweise die Nachprüfung des Vergabeverfahrens insgesamt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Aus Sicht der Antragsgegnerin sei die Wertung der Angebote ordnungsgemäß durchgeführt worden. Das Vergabeverfahren sei nicht zu beanstanden.

Mit Schreiben vom 17. November 2017 ist die Antragstellerin durch die 3. Vergabekammer zum Sachverhalt angehört worden.

Die Vergabekammer wies die Antragstellerin darauf hin, dass ihr Antrag nicht zulässig sei, da eine Überprüfung des Vergabeverfahrens durch die Vergabekammer nach dem Landesvergabegesetz nur dann erfolge, wenn der Auftragswert von 50.000,00 Euro nach § 19 Abs. 4 LVG LSA überschritten würde.

## II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist unzulässig.

Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei Leistungen gemäß § 19 Abs. 4 LVG LSA ist nicht überschritten.

Nach Prüfung der Vergabeunterlagen beläuft sich das geschätzte Auftragsvolumen für diese Ausschreibung auf 40.000,00 Euro einschließlich Mehrwertsteuer. Die Antragsgegnerin hat die Schätzung des Auftragswerts gemäß § 20 VOL/A auch nachvollziehbar dokumentiert. Auf den Angebotspreis der Bieter kommt es hier nicht an.

Für die Schätzung des Auftragswertes gelten nach § 1 Abs. 1 Satz 3 LVG LSA die Regelungen des § 3 Vergabeverordnung (VgV). Nach § 3 Abs. 1 VgV ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.

Gemäß § 1 Nr. 1 und 2 LVG LSA liegen die Schwellenwerte, ab denen Vergabeverfahren von diesem Gesetz erfasst werden, bei Bauaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer und bei Liefer- und Dienstleistungen bei einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer. Erst ab dem Erreichen dieser Schwellenwerte fallen Ausschreibungen in den Geltungsbereich des LVG LSA.

Nach § 19 Abs. 4 LVG LSA findet eine Prüfung des Vergabeverfahrens durch die Vergabekammer nicht statt, wenn der Auftragswert bei Leistungen ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt.

Das von der Antragsgegnerin geschätzte Auftragsvolumen für die Ausschreibung unterschreitet zwar nicht den Betrag von 25.000, 00 € für den sachlichen Anwendungsbereich des LVG LSA, aber den Betrag von 50.000 € für die Durchführung eines Nachprüfverfahrens. Das Vergabeverfahren ist damit einer Überprüfung durch die Vergabekammer entsprechend dem LVG LSA nicht eröffnet.

Vor diesem Hintergrund ist das oben bezeichnete Vergabeverfahren einer Nachprüfung nach § 19 Abs. 2 und 4 LVG LSA nicht mehr zugänglich und kann auch einer Überprüfung durch die 3. Vergabekammer entsprechend dem LVG LSA nicht unterzogen werden.

Der Nachprüfungsantrag war wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Bei Vergabeverfahren, die unterhalb der Schwellenwerte liegen und nicht in den Geltungsbereich des § 19 LVG LSA fallen, ist Nachprüfungsstelle im Sinne des § 21 VOB/A diejenige Stelle, welche die Fach- oder Rechtsaufsicht über den ausschreibenden öffentlichen Auftraggeber ausübt. In der VOL/A ist dies nicht geregelt. Ein Verweis an den ..... kann somit nicht erfolgen.

Der Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt, da der Nachprüfungsantrag bereits unzulässig ist.

### III.

#### Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 1 – 3 LVG LSA. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da die Nachprüfung keinen Erfolg i.S.v. § 19 Abs. 5 Satz 4 LVG LSA hatte, und die Antragstellerin zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG LSA).

#### Kostenfestsetzung

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der 3. Vergabekammer i.V.m. § 19 Abs. 5 Satz 2 LVG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 lfd. Nr. 3 und 4 AllGO LSA und berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes der Vergabeprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens ..... Euro, soll aber den Betrag von ..... Euro nicht überschreiten (§ 19, Abs. 5 Satz 3 LVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 VwKostG LSA).

Die Gesamtkosten gliedern sich auf in Gebühren in Höhe von ..... Euro (§19 Abs. 5 S. 3 LVG LSA) und Auslagen in Höhe von ..... Euro (§14 Abs. 1 VwKostG LSA).

Die Antragstellerin hat den Betrag in Höhe von ..... **Euro** bis zum **22.12.2017** unter Verwendung des Kassenzeichens **3300**-..... auf das Konto bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, IBAN: DE2181000000081001500, einzuzahlen.

### IV.

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr ....., hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.

.....

.....